

SATZUNG

des Deutschen Kaffeeverbandes e.V.

§ 1

NAME UND SITZ DES VERBANDES

1. Der Verband trägt den Namen „Deutscher Kaffeeverband e.V.“ und ist im Vereinsregister Hamburg unter VR 4043 eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist zeitlich nicht begrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Kaffeewirtschaft zu fördern und zu schützen.
2. Der Verband kann Schiedsgerichte sowie Qualitätsarbitragen für Streitigkeiten aus Kaffeegeschäften durchführen.
3. Der Verband ist nicht auf wirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet und verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele.
4. Der Verband nimmt die Interessen einzelner Mitglieder nur insoweit wahr, als sie den Gesamtbelangen der ihm angeschlossenen Mitgliedsfirmen nicht zuwiderlaufen. Er ist nicht verpflichtet, von Verbandsentscheidungen abweichende Mindermeinungen gegenüber Dritten vorzutragen.

§ 3

VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und steht rechtlich selbständigen Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen offen, die sich mit Handel, Verarbeitung, Röstung, Lagerung oder Logistik von Kaffee befassen oder deren Geschäftstätigkeit in anderer Weise einen besonderen Bezug zu Kaffee aufweist. Für die Mitgliedschaft ist die geschäftliche Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zu Satz 1 und 2 zulassen.
2. Veräußert ein Einzelkaufmann sein Geschäft oder stirbt er, geht die Mitgliedschaft auf den Käufer oder Erben über.
3. Das Präsidium kann Einzelpersonen für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen, sofern diese nicht mehr in einem Unternehmen tätig sind, das Mitglied im Verband ist oder sein könnte. Die Ehrenmitgliedschaft kann höchstens von drei Personen zur gleichen Zeit geführt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist ohne Rechte und Pflichten.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Antragsteller haben diejenigen Tatsachen glaubhaft darzulegen, die für die Entscheidung ihres Aufnahmeantrages von Bedeutung sind.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Unterrichtung, Rat und Beistand in allen Belangen zu beanspruchen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
2. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten.
3. Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlussgrund gem. § 7 Abs. 3.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief aufkündigen. Ausnahmen im Einzelfall kann der Vorstand beschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Falle der Liquidation der Firma und Eintragung der Löschung im Handelsregister sowie durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
3. Durch Beschluss des Präsidiums können Mitglieder aus dem Verband jederzeit ausgeschlossen werden
 - a) wegen Wegfalls von Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3),
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, z.B. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnungen oder Schädigung des Verbandsansehens in erheblicher Weise.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 1 Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Frist für die Anrufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Zugang des Beschlusses des Vorstandes. Die Anrufung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 ORGANE

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten, wenn er es für nötig hält, einberufen werden. Sofern es keinen Präsidenten gibt, kann dies durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von drei Präsidiumsmitgliedern oder zehn Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder verlangt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle Anträge mit Begründung einreichen, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Anträge sind mit Begründung den anderen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über Aufnahme der einzelnen Anträge auf die Tagesordnung unter Punkt „Verschiedenes“ mit der Mehrheit von 50 Prozent der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes geleitet. Hat der Verband keinen Präsidenten, leitet ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Verbandsangelegenheiten satzungsgemäß zu entscheiden. Etwaige grundsätzliche Entscheidungen des Vorstandes gem. § 11 Abs. 8 sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vergangene Jahr und Erteilung der Entlastung,
 - d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge für das laufende oder die folgenden Geschäftsjahre,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. Abs. 9 dieses Paragraphen,
 - f) Beratung von Anträgen gem. Abs. 4 dieses Paragraphen,
 - g) Beschlussfassung über Sonderumlagen gemäß § 15.
11. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder wird geheim durchgeführt.

In anderen Angelegenheiten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.

Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn bei Wahlen die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl der Präsidiumsmitglieder im ersten Wahlgang nicht erreicht wird und sich ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl stellen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Mit der Annahme der Wahl übernehmen die gewählten Kandidaten das Amt.
12. Über jede Mitgliederversammlung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift an, die von dieser sowie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung jedem Mitglied in Abschrift zuzusenden ist.

§ 10 PRÄSIDIUM

1. Die folgenden Personen können in das Präsidium gewählt werden:

- a) persönlich haftende Inhaber, Mitinhaber und Gesellschafter,
- b) Vorstandsmitglieder,
- c) Geschäftsführer,
- d) Prokuristen

von ordentlichen Mitgliedern oder deren Muttergesellschaften, sofern die betreffende Person für den deutschen Bereich Kaffee verantwortlich zuständig ist.

2. Das Präsidium besteht aus mindestens sechs und höchstens 17 Mitgliedern.

Von den Präsidiumsmitgliedern sollen zwei dem Tätigkeitsbereich „Rohkaffee-Importhandel“ und zwei dem Tätigkeitsbereich „Seehafen-Agenten und -Makler“ angehören, eines soll zur Sparte „Lagerhalter“, zwei sollen zu anderen Bereichen zählen. Die übrigen Präsidiumsmitglieder müssen den Tätigkeitsbereichen „Röster“ einschließlich der Kaffee-Extrakthersteller und Entkoffeinierer angehören.

3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit den Präsidiumswahlen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt ist vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen, falls die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Präsidiumsmitglied unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag stellen, sein Amt vorzeitig niederzulegen. Über den Antrag wird auf der folgenden Präsidiumssitzung entschieden.

Für den Fall, dass die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter die Mindestzahl von sechs Mitgliedern sinkt, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Präsidiumsmitgliedern einzuberufen.

4. Das Präsidium kann per Beschluss weitere Personen als Mitglieder des Präsidiums kooptieren. Es können nur solche Personen kooptiert werden, welche die Anforderungen gemäß Ziffer 1 erfüllen. Maximal zwei Personen können als Mitglieder des Präsidiums kooptiert sein. Bei der Berechnung der Gesamtzahl der Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffer 2 sind die kooptierten Mitglieder mitzuzählen. Kooptierte Mitglieder des Präsidiums haben die vollen Rechte und Pflichten wie die durch die Mitgliederversammlung ins Präsidium gewählten Personen. Die Kooption endet mit den Präsidiumswahlen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Aufgabe des Präsidiums ist die Identifizierung verbandsrelevanter Themen sowie die Bestimmung der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung des Verbandes. Für die strukturelle Arbeit des Verbandes kann das Präsidium eine Geschäftsordnung des Verbandes erlassen. Das Präsidium kann zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

6. Das Präsidium tagt mindestens vier Mal pro Jahr. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

7. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Legen in einem solchen Fall ein oder mehrere Mitglieder ein Veto ein, wird mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden.

Die Abstimmung kann geheim und schriftlich oder mündlich erfolgen, es sei denn, dass ein Präsidiumsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Bei schriftlicher Abstimmung kann kein Veto eingelegt werden.

8. Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, über vertrauliche Mitteilungen, die sie in Ausübung ihres Amtes erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium.

9. Die Tätigkeit im Präsidium ist eine ehrenamtliche. Die damit verbundenen Aufwendungen können vom Verband nur im Ausnahmefall vergütet werden.

§ 11 VORSTAND

1. In den Vorstand können nur Mitglieder des Präsidiums gewählt werden.
2. Der Vorstand wird vom Präsidium gewählt. Die Vorstandswahlen sollen am Tag der Mitgliederversammlung erfolgen, an der das neue Präsidium gewählt wurde. Die Abstimmung erfolgt mündlich, es sei denn ein Präsidiumsmitglied beantragt geheime schriftliche Wahl. Mit der Annahme der Wahl übernehmen die gewählten Kandidaten das Vorstandsamt.
3. Der Vorstand besteht entweder aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, oder aus einem Vorsitzenden des Vorstandes (zugleich Präsident) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (zugleich Vizepräsidenten). Das Präsidium entscheidet, welche Form des Vorstandes gebildet werden wird.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit den Vorstandswahlen im folgenden Jahr. Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium stellen, sein Amt vorzeitig niederzulegen. Über den Antrag wird auf der folgenden Präsidiumssitzung entschieden. Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch die Wahl eines anderen Präsidiumsmitglieds in den Vorstand.
5. Ist ein Vorsitzender / Präsident gewählt, hat dieser die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu führen. Er beruft die Präsidiums-, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Ist kein Präsident gewählt, erfolgt dies gemeinsam durch den Vorstand. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen. Der Präsident bzw. ein Vorstandsmitglied leitet diese Sitzungen und Versammlungen.
6. Aufgabe des Vorstands ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes sowie die Führung der Amtsgeschäfte. Ist ein Präsident gewählt, so kann dieser alleine den Verband vertreten, stellvertretend können zwei Vizepräsidenten gemeinsam die Vertretung ausüben. Falls kein Präsident gewählt ist, vertreten zwei Mitglieder des Vorstands den Verband gemeinsam. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessenen Vorschläge vorzulegen.
7. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, aber deren Erledigung nicht bis zu der Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand unter Beratung des Präsidiums berechtigt, direkt zu handeln.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Legen in einem solchen Fall ein oder mehrere Mitglieder ein Veto ein, wird mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden. Die Abstimmung kann geheim und schriftlich oder mündlich folgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Bei schriftlicher Abstimmung kann kein Veto eingelegt werden.
10. Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über vertrauliche Mitteilungen, die sie in Ausübung ihres Amtes erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist eine ehrenamtliche. Die damit verbundenen Aufwendungen können vom Verband nur im Ausnahmefall vergütet werden.

§ 12 SPARTEN

Für Tätigkeitsbereiche mit eigenständigem Themenkreis können durch Präsidiumsbeschluss Sparten-Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Verbandssitz. Das Präsidium entscheidet ggf. über weitere Zweigstellen, wenn es die Erfüllung der Verbandsaufgaben verlangt.
2. Das Präsidium bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen vollamtlichen Hauptgeschäftsführer. Das Präsidium kann weitere Geschäftsführer bestellen und deren Aufgabenbereich bestimmen.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie hat an allen Mitgliederversammlungen sowie Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmrecht hat sie nicht.
4. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Angestellte im Rahmen des Voranschlages einstellen.

§ 14 BEITRÄGE

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Verband von allen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Richtlinien für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich an die Inflation anzugleichen.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

§ 15 SONDERUMLAGEN

1. Zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs für bestimmte Zwecke kann der Verband von allen Mitgliedern verpflichtende Sonderumlagen erheben.
2. Über Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sonderumlagen dürfen maximal in Höhe der Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages erhoben werden.
3. Der Beschluss einer Sonderumlage begründet ein Sonderkündigungsrecht für die Mitglieder zum Jahresschluss, ohne dass die Pflicht zur Zahlung der Umlage besteht. Die Sonderkündigung muss per eingeschriebenen Brief spätestens einen Monat nach Zugang der Niederschrift der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFER

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.
2. Als Rechnungsprüfer können Inhaber, Mitinhaber, gesetzliche Vertreter oder erfahrene Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen bestellt werden. Sie sollen beim Verband kein weiteres Amt bekleiden.
3. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 17 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, volle und genaue Rechnungen zu führen.
2. Der Jahresabschluss, der einen Einnahmen- und Ausgabenbericht enthalten muss, ist für jedes Finanzjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist den Mitgliedern zuzusenden oder in anderer Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 18 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

§ 19 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, falls sich deren Notwendigkeit für die Eintragung in das Vereinsregister ergeben sollte.

§ 20 GELTUNG DER SATZUNG

Die Satzung tritt zum 22. November 2017 in Kraft.